

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 16. Dezember 1948.Schaffung eines neuen österreichischen Ärztegesetzes.240/A.B.
zu 280/J.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung der am 10. Dezember 1948 im Nationalrate von den Abgeordneten Brunner und Genossen eingebrachten Anfrage teilt Bundesminister für soziale Verwaltung, M a i s e l , mit, er habe sofort nach seinem Amtsantritte Auftrag gegeben, an die Ausarbeitung eines Ärztekammergesetzes zu schreiten, um der österreichischen Ärzteschaft die Möglichkeit zu geben, sich nach demokratischen Grundsätzen ihre Standesvertretungen selbst berufen zu können. Leider war dem ersten Entwurf, dem Vorschläge der damaligen Vertreter der österreichischen Ärzteschaft zugrunde lagen, der Erfolg deshalb versagt geblieben, weil er schliesslich von der österreichischen Ärzteschaft dann selbst abgelehnt worden ist. Er habe daher, um alle mit der ärztlichen Berufsausübung und der Standesvertretung der Ärzte zusammenhängenden Fragen in einem einzigen Gesetze zu regeln, den Auftrag gegeben, den Entwurf eines solchen Gesetzes auszuarbeiten. Dies ist auch geschehen. Der zuständige Referent seines Ministeriums habe im engsten Einvernehmen mit den derzeitigen Vertretern der österreichischen Ärzteschaft einen solchen Entwurf ausgearbeitet, der alle Elemente eines modernen Ärztegesetzes aufweist. Dass der Entwurf bisher noch nicht den Organen der Bundesgesetzgebung zugeleitet worden ist, ist jedoch nur darauf zurückzuführen, dass schliesslich die österreichische Ärzteschaft die Aufnahme einiger weiterer Bestimmungen verlangt hat, die eine genaue Prüfung und neuerliche Verhandlungen erfordert haben.

Der Entwurf eines österreichischen Ärztegesetzes ist derzeit bereits fertiggestellt und wird den Ministerrat am 21. Dezember 1948 beschäftigen.

Es ist daher zu erwarten, dass sich die Organe der Bundesgesetzgebung bereits in der nächsten Zeit mit dem Entwurf eines neuen österreichischen Ärztegesetzes zu befassen haben werden.

-.-.-.-.-